

Anhang 1 Punkt 8

Abwärmeauskopplung

1. Mit 14 % förderungsfähige Investitionen sind:

- a. Auskoppelungsanlage mit Wärmetauscher
- b. Fernwärmeleitungen (Transportleitung, das sind Leitungen, deren Abnehmer mittels Verteilzentralen in ein Wärmenetz einspeisen) und Verteilzentrale
- c. Verteilnetz mit Übergabestationen
- d. Zentrale Wärmepumpen zur Temperaturerhöhung
- e. Dezentrale (verbraucherseitige) Wärmepumpen in Niedertemperatur- bzw. Anergienetzen

2. Nicht mit 14% förderungsfähige Investitionen sind:

- a. Wärmeauskopplung aus fossilen Kraftwerken, fossilen KWK - und Müllverbrennungsanlagen
- b. Nutzung der Abwärme kommunaler Abwässer
- c. Erweiterungen bestehender Fernwärmeverteilnetze mit mehr als 20 % Anteil an fossiler Wärme nach Umsetzung der Maßnahme

Weitere Förderungsvoraussetzungen

Bei 1. b. und c. muss 75 % Gesamteffizienz des Verteilnetzes und der Transportleitung erreicht werden oder die Gesamteffizienz verbessert sich bei Investitionen in bestehende Anlagen gegenüber dem Ausgangszustand.

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der aws vorzulegen ?

Gutachten über das Nah- oder Fernwärmenetz zur Bestätigung des Anteils an fossiler Wärme durch den Anlagenplaner bei Investitionen in die Punkte 1. b. und c.

Gutachten des Anlagenplaners über die Gesamteffizienz von mindestens 75 % oder die Steigerung der Gesamteffizienz gegenüber dem Bestand bei Investitionen in die Punkte 1. b. und c.

Bescheide, wenn für Bau & Betrieb der Anlage erforderlich.